



Leistungen der Pflegeversicherung im ambulanten Bereich

ab 01.01.2025

			Pflegegrad				
			1	2	3	4	5
wählbar	Pflegesachleistung ¹	monatlich	0 €	796 €	1.497 €	1.859 €	2.299 €
	Pflegegeld	monatlich	0 €	347€	599 €	800 €	990 €
	Kombinationsleistung	monatlich	Pflegesachleistung und Pflegegeld werden kombiniert Wird die Pflegesachleistung nicht ausgeschöpft, besteht der Anspruch auf anteiliges Pflegegeld. Werden z.B. 60% der Sachleistung verbraucht, können noch 40% der Geldleistung ausgezahlt werden.				

	Bis 30.06.2025 Verhinderungspflege Kalenderjahr	0 €	bis zu 1685 € Pro Kalenderjahr für bis zu 6 Wochen ggf. zzgl. 843€ aus der KZPfl				
	Bis 30.06.2025 Kurzzeitpflege Kalenderjahr		1.854 € zusätzlich Umwidmung von max. 1.685 € aus unverbrauchten Mitteln der Verhinderungspflege möglich				
Ambulante zusätzliche Leistungen	Ab 01.07.2025 Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege² Kalenderjahr abzüglich der vom 01.01. bis 30.06.25 bereits für ganztägige Verhinderungspflege in Anspruch genommene Zeiten	0 €	bis zu 3539 € (VP bis zu 1685 € und KZPfl 1854€) flexibel für beide Leistungsarten einsetzbar. Keine 6-monatige Vorpflegezeit vor der erstmaligen Verhinderungspflege mehr nötig. Verhinderungspflege bis zu 8 Wochen möglich.				
	Zusätzlicher Entlastungsbetrag³ monatlich	131 € im Pflegegrad 1 auch für die Grundpflege einsetzbar					
	Tages- und Nachtpflege monatlich	0 €	721 €	1.357 €	1.685 €	2.085 €	
	Hilfsmittel zum Verbrauch monatlich	Aufwendung bis zu 42 €					
	Technische und sonstige Pflegehilfsmittel	100% der Kosten, ggf. eine Zuzahlung von 10%, höchstens 25 € je Hilfsmittel					
	Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	bis zu 4.180 € je Maßnahme beim gemeinsamen Wohnen: bis zu 16.720 €					
	Wohngruppenzuschlag monatlich	224 €					

¹ 40% der Pflegesachleistungen können ergänzend zum Entlastungsbetrag eingesetzt werden.

² Achtung: Sonderregelungen für Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 4 und 5 bis zum Alter von 25 Jahren

³ 40% der Pflegesachleistungen können ergänzend zum Entlastungsbetrag eingesetzt werden.



Digitale Pflegeanwendungen monatlich	53 €	
Zahlung an Rentenversicherung für Pflegeperson (min. 10 Stunden Pflegetätigkeit /Woche, verteilt auf min. 2 Tage, darf max. 30 Wo.Std. erwerbstätig sein und keine Altersrente beziehen)	nein	ggf. Addition von Pflegezeiten aller Betreuten. Die Höhe ist abhängig vom Pflegegrad und Art der Pflegeleistung (Pflegegeld, Pflegesachleistung, Kombinationsleistung)
Zahlung an Arbeitslosenvers.	nein	bei Aufgabe der Berufstätigkeit für die Pflege
Angebot von Pflegekursen	für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen	

Leistungen der Pflegeversicherung im ambulanten Bereich

Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

Seitens des Pflegezeit-, bzw. des Familienpflegezeitgesetzes gibt es vier Möglichkeiten, sich von der Arbeit freistellen zu lassen, um Beruf und familiäre Pflege besser vereinen zu können. Es handelt sich hierbei um die sogenannte kurzzeitige Arbeitsverhinderung, Pflegezeit, Familienpflegezeit und Begleitung in der letzten Lebensphase. Die Gesamtdauer der verschiedenen, kombinierbaren Freistellungsansprüche beträgt max. 24 Monate. Für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung zahlt die Pflegeversicherung eine Lohnersatzleistung. Für die Pflege-/ Familienpflegezeit kann ein zinsloses Darlehen beansprucht werden, siehe www.bundesgesundheitsministerium.de. Solange Sie zumindest stundenweise sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, besteht Versicherungsschutz. Bei allen Optionen muss der zu pflegende nahe Angehörige einen Pflegegrad haben oder es müssen die Voraussetzung zur Feststellung eines Pflegegrads vorliegen.

Differenzierte Informationen hierzu können gerne bei der Senioren- und Pflegeberatung der Stadt Gummersbach erfragt werden.

Leistungen der Pflegeversicherung im stationären Bereich

		Pflegegrad				
		1	2	3	4	5
stationär	Vollstationäre Pflege, monatlich	131 €	805 €	1.319 €	1.855 €	2.096 €

Der Anteil, den der Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 2-5 als Eigenanteil zahlen muss, verringert sich entsprechend folgender Aufstellung:

- um 15 % bis einschließlich 12. Monat,
- um 30% bis einschließlich 24. Monat,
- um 50% bis einschließlich 36. Monat, danach um 75%.